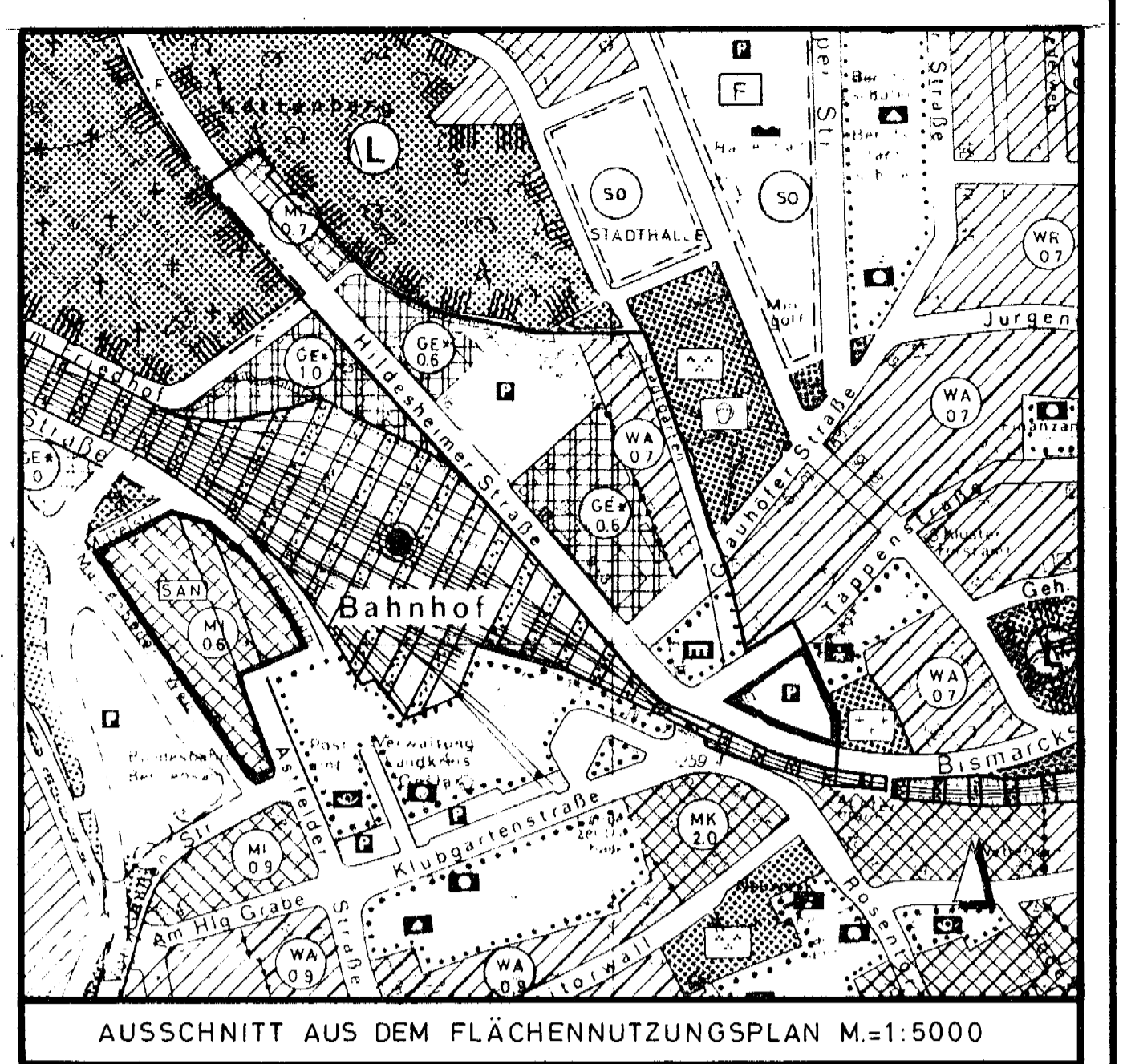
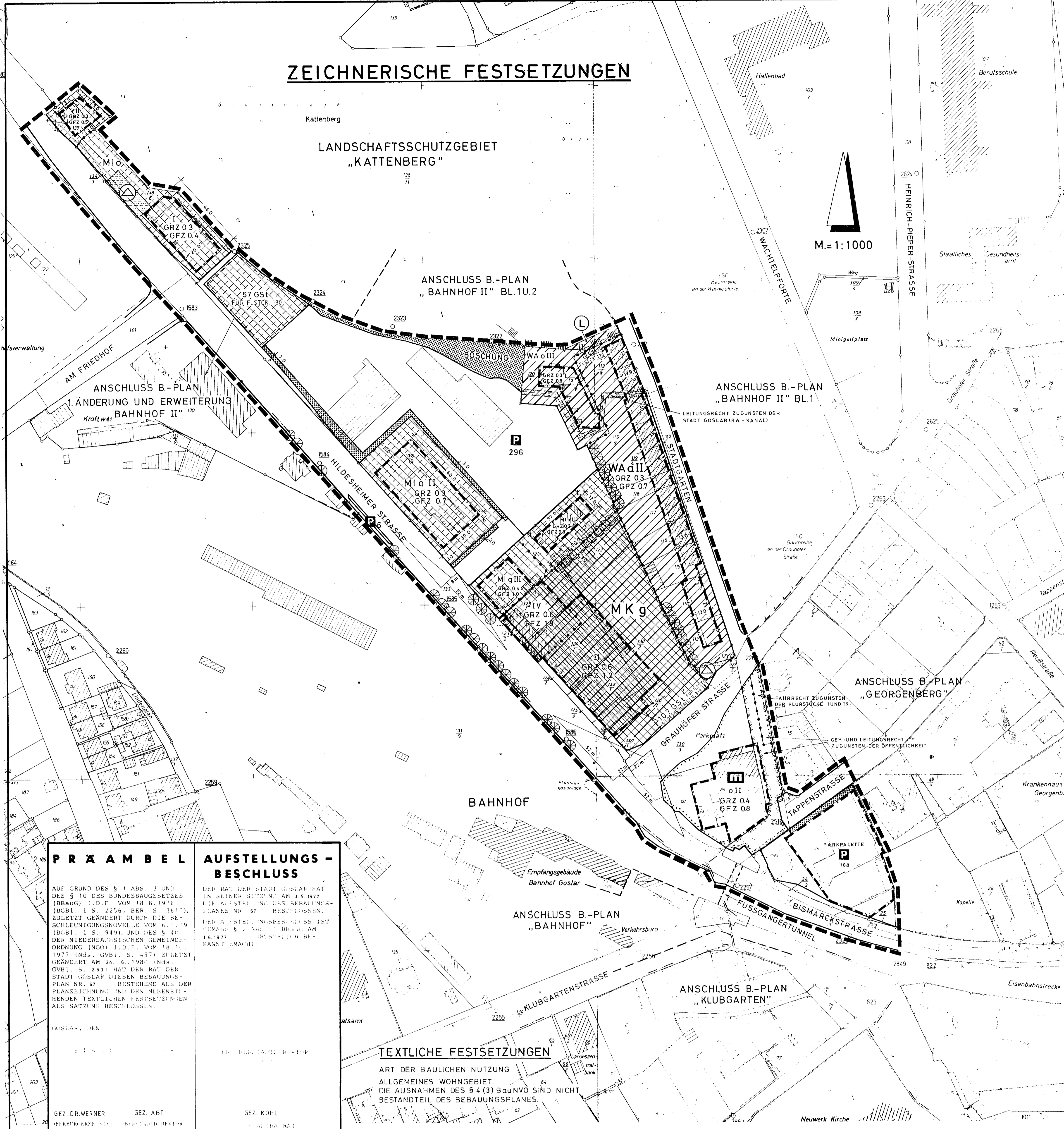


ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN



PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	
	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE § 4 BauNVO
	MISCHGEBIETE § 6 BauNVO
	KERNGEBIETE § 7 BauNVO
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	
röm. ZIFFER	ZAHL DER VOLLGESOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
GRZ MIT DEZIMALZ.	GRUNDFLÄCHENZAHL
GFZ MIT DEZIMALZ.	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN	
	OFFENE BAUWEISE
	GESCHLOSSENE BAUWEISE INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKFLÄCHEN
	ABWEICHEND ZUR OFFENEN BAUWEISE HAUSGRUPPEN ÜBER 50m MÖGLICH § 22 (4) BauNVO
BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF	
	FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
	THEATER
VERKEHRSLÄCHEN	
	STRASSENVERKEHRSLÄCHEN
	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
	STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
	SICHTWINKEL BEPFLANZUNG BIS MAX. 80cm HÖHE
FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN	
	FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN
	UMFORMERSTATION
GRÜNFLÄCHEN	
	GRÜNFLÄCHEN
	VORHANDENE BÄUME (ZU ERHALTEN)
SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN	
	FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN
	GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
	GEMEINSCHAFTSGARAGEN
	MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
	SCHUTZFLÄCHEN ÜBER 2m HÖHE GEM. § 9 (1) ZIFF. 25 BBauG BEPFLANZUNG MIT DICHTWACHSENDEN MISCHGEHÖLZEN

PRÄAMBEL AUFSTELLUNGS- BESCHLUSS

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BUNDEBAUVERORDNUNGSSETZES (BBauG) I. D. F. VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, BER. S. 3617), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DIE BESCHLEUNIGUNGSNOVELLE VOM 6.7.79 (BGBl. I S. 949), UND DES § 41 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) I. D. F. VOM 18.10.1977 (Ings. GVBl. S. 497) ZULETZT GEÄNDERT AM 24.6.1980 (Ings. GVBl. S. 231) HAT DER RAT DER STADT GOSLAR DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 67 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

DER RAT DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM 1.3.1977 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 67 BESCHLOSSEN. DIESER ENTWURF, WOSBESCHLUSSEN IST GEMÄSS § 4 ABS. 3 BBauG AM 1.6.1977 PUBLIZIERT BEKANNTGEMACHT.

GOSLAR, DEN 20.12.1979
 DER OBERSTADTDIREKTOR
 GEZ. DR. WERNER
 GEZ. ABT.
 GEZ. KOHL

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 ALLGEMEINES WOHNGEBIET
 DIE AUSNAHMEN DES § 4 (3) BauNVO SIND NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.

GOSLAR, DEN 13.7.1980
 DER OBERSTADTDIREKTOR
 GEZ. KOHL
 STADTBAURAT

2. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG DES BEBAUUNGSPLANES „HILDESHEIMER STRASSE“

FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN DER BISMARCKSTRASSE, HILDESHEIMER STRASSE, STADTGARTEN, GRAUHÖFER STRASSE, TAPPENSTRASSE UND DEN FLURSTÜCKEN 19 UND 26/1

NR. 67

GOSLAR, DEN 21.5.1982
 DER OBERSTADTDIREKTOR I.V.
 GEZ. KOHL
 STADTBAURAT

VERVIELFÄLTIGUNGS- VERMERKE

KARTENGRUNDLAGE:
 FLURKARTENWEK, FLUR 20 UND 21 MASSTAB 1:1000

ERLAUBNISVERMERK:
 VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS FÜR DIE STADT GOSLAR ERTEILT DURCH DAS KATASTERNAMT GOSLAR AM 24.3.1981 AZ.: A1-545/81

GOSLAR, DEN 21.5.1982
 DER OBERSTADTDIREKTOR I.V.
 GEZ. BONGORDEN
 VERMESSUNGSOBERRAT

PLANUNTERLAGE

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STRASSENBAULICH BEDIENTEN HAUSLICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEIß UND PLATZ VOLLSTÄNDIG NACH (STAND: VOM 10.3.1981).

SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN INNERHALB DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES GEOMETRISCH EINWANDFREI.

DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DER ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI.

GOSLAR, DEN 21.5.1982
 KATASTERNAMT GOSLAR
 GEZ. BONGORDEN
 VERMESSUNGSOBERRAT

PLANVERFASSER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE ALS ERBEITET VON:

STADTBAURAT GOSLAR
 STADTBAURAT GOSLAR

GOSLAR, DEN 20.12.1979
 DER OBERSTADTDIREKTOR
 GEZ. SCHLUNKE
 DIPL.-ING.

OFFENLEGUNGS- BESCHLUSS

DER RAT DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM 22.4.1980 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 24 ABS. 6 BBauG BESCHLOSSEN.

ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG: WIKEN AM 30.5.1980 ÖRTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 8.6.1980 BIS 10.7.1980 GEMÄSS § 24 ABS. 6 BBauG ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

GOSLAR, DEN 13.7.1980
 DER OBERSTADTDIREKTOR
 GEZ. KOHL
 STADTBAURAT

SATZUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER STADT GOSLAR HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEZÜGLICHEN ANFRAGEN GEMÄSS § 24 ABS. 6 BBauG IN SEINER SITZUNG AM 27.1.1981 ALS SATZUNG IN DER BEBAUUNGSPLAN-VERORDNUNG GEMÄSS § 24 ABS. 6 BBauG GENEHMIGT.

GOSLAR, DEN 27.1.1981
 DER OBERSTADTDIREKTOR I.V.
 GEZ. KOHL
 STADTBAURAT

GENEHMIGUNG

DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT VERBÜNDEN DER BEZIRKSREGIERUNG BRAUNSCHWEIG (AZ.: 309/2102-53005 01-H-340/2) VOM HEUTIGEN TAGE UNTER AUFLAGEN MIT MASSGABEN GEMÄSS § 11 IN VERBINDUNG MIT § 4 ABS. 2 BIS 4 BBauG GENEHMIGT.

DIE ÖFFENTLICH GEMACHTEN TEILE SIND AUF ANTRAG DER GEMEINDE VOM 21.5.1982 GEMÄSS § 6 ABS. 3 BBauG VON DER GEMEINDE GENEHMIGT.

BRAUNSCHWEIG, DEN 04.19.82
 BEZIRKSREGIERUNG
 BRAUNSCHWEIG
 I.A.
 GEZ. KURZ

BEITRITT ZU AUFLAGEN MASSGABEN

DER RAT DER STADT GOSLAR IST IN DER GENEHMIGUNGSVERORDNUNG VOM 27.1.1981 (AZ.: 309/2102-53005 01-H-340/2) AUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM 21.5.1982 BEIGETRETEN.

DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN UND MASSGABEN VOM ÖFFENTLICH AUSGELEGT. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM ÖRTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

GOSLAR, DEN 21.5.1982
 DER OBERSTADTDIREKTOR I.V.
 STADTBAURAT

BEKANNTMACHUNG

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 12 BBauG AM 21.5.1982 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS GOSLAR BEKANNTGEMACHT WORDEN.

DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 21.5.1982 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

GOSLAR, DEN 21.5.1982
 DER OBERSTADTDIREKTOR I.V.
 GEZ. KOHL
 STADTBAURAT

VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

GOSLAR, DEN 19.7.1983
 DER OBERSTADTDIREKTOR I.V.
 GEZ. KOHL
 STADTBAURAT